

RS OGH 1989/5/9 4Ob20/89 (4Ob1001/89)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1989

Norm

JN §28

JN §83c

Rechtssatz

Der Schutz des "österreichischen Zweiges" der Marke reicht über die territorialen Grenzen Österreichs nicht hinaus. Auch ein ausländisches Markenrecht (hier: in Italien) begründet keine für die österreichische inländische Gerichtsbarkeit erforderliche Nahebeziehung, wenn es mangels eines in Österreich gelegenen Begehungsortes an der Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes fehlt; ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung der Marke im Ausland kann daher in der Regel nicht im Inland geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 20/89
Entscheidungstext OGH 09.05.1989 4 Ob 20/89
Veröff: SZ 62/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0046297

Dokumentnummer

JJR_19890509_OGH0002_0040OB00020_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at